

Kreditversicherung Inkassoauftrag – Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Vertragsgegenstand

Die Euler Hermes Services Schweiz AG (nachfolgend EHS) übernimmt für ihre Auftraggeberin nach schriftlicher oder elektronischer Erteilung des Auftrags die Einziehung von voraussichtlich unbestrittenen Forderungen.

2 Ausschlusslichkeit

Die Auftraggeberin wird nach Auftragserteilung nicht ohne Zustimmung von EHS mit dem Schuldner bezüglich der einzutreibenden Forderung verhandeln oder gegen ihn vorgehen.

3 Auftragsabwicklung

Mit Auftragserteilung stellt die Auftraggeberin EHS alle für die Inkassobearbeitung erforderlichen Unterlagen und zweckdienlichen Informationen zur Verfügung. Fehlende Unterlagen bzw. Informationen werden auf Anforderung nachgereicht.

EHS ist berechtigt, nach pflichtgemässen eigenem Ermessen vorzugehen; insbesondere kann EHS Aufträge ohne Angabe von Gründen ablehnen oder das Inkassoverfahren einstellen.

EHS kann gerichtliche Massnahmen von einem Rechtsanwalt durchführen lassen. Dieser handelt im Namen der Auftraggeberin und ist berechtigt, EHS jederzeit Auskunft über den Stand des Verfahrens zu geben.

4 Vergleiche

Vergleiche wie u.a. Nachlässe auf die Hauptforderungen bedürfen der Zustimmung der Auftraggeberin. Sonstige Vergleiche wie Ratenzahlungsvereinbarungen kann EHS nach eigenem Ermessen abschliessen.

5 Zahlungsmeldungen

Leistet der Schuldner Zahlungen an die Auftraggeberin oder erfolgen Minderungen in sonstiger Weise, so ist dies EHS unverzüglich mitzuteilen.

6 Inkassokonditionen und weitere Gebühren

Platzierungsgebühr und Erfolgsprovision

Mit der Mandatserteilung wird eine Platzierungsgebühr berechnet, welche sich dem Inkassovertrag (ev. Versicherungspolice) entnehmen lässt. Ebenso bestimmt der Vertrag die Erfolgsprovision, welche im Erfolgsfall in Rechnung gestellt wird.

Hierzu zählen alle Formen der Forderungsreduzierung, welche sich nach Mandatserteilung realisieren, insbesondere Zahlungen, Gutschriften, Verrechnung von Gegenforderungen oder Warenrücknahmen.

Der Anspruch auf Erfolgsprovision besteht ab Mandatserteilung an EHS sowie auch dann, wenn die Zahlung direkt bei der Auftraggeberin eingeht.

Weitere Gebühren

Die im Rahmen der Inkassotätigkeit entstehenden Kosten und Gebühren (z.B. Anwaltskosten, Betreibungs- und Gerichtskosten, Barauslagen sowie weitere Gebühren) werden weder durch die Platzierungsgebühr noch durch die Erfolgsprovision gedeckt. Die Auftraggeberin hat hierfür gesondert aufzukommen.

Kostenpflichtige Inkassomassnahmen werden vorgängig mit der Auftraggeberin abgesprochen. Die Gebühren sind dem Inkassovertrag zu entnehmen.

– Gläubiger Vertretung durch einen EHS Mitarbeiter

Vertretungen vor Ämtern, Gerichten oder externe Besprechungen (z.B. die aussergerichtliche Vermittlung) sowie alle mit dem Inkasso zusammenhängende Reisezeiten werden gesondert verrechnet.

– Credit Report

Zur Erlangung zusätzlicher inkassorelevanter Informationen über den Schuldner kann Euler Hermes eine detaillierte Auskunft über diesen einfordern und so gezielte Inkassomassnahmen einleiten.

– Betreuungsauskunft

EHS kann im Rahmen eines Inkassomandates beim zuständigen Betreibungsamt eine aktuelle Betreuungsauskunft einholen, welche Informationen über bestehende andere Betreibungen sowie Konkursandrohungen beinhaltet.

– **Forderungseingabe im Konkurs**

EHS übernimmt die fristgerechte Forderungsanmeldung im Konkurs und gewährleistet hiermit, dass die offene Forderung bei der Kollokation etwaiger Dividenden entsprechend den Bestimmungen des SchKG berücksichtigt werden kann.

– **Konkursmonitoring**

EHS übernimmt die Überwachung eines laufenden Konkursverfahrens von der Forderungseingabe bis zur Ausschüttung einer etwaigen Dividende oder der Ausstellung eines Verlustscheins.

Die EHS ist grundsätzlich jederzeit berechtigt, einen Kostenvorschuss von der Auftraggeberin einzufordern. Wird dieser nicht geleistet, kommt dies einem Rückzug des Inkassoauftrages gleich. Zieht die Auftraggeberin ihr Mandat ohne Offenlegung der Gründe zurück, wird die volle Erfolgsprovision auf den gesamten Forderungsbetrag oder allenfalls zu erwartende, spätere Zahlungen berechnet. Ebenso erfolgt die volle Verrechnung der Provision bei einer offensichtlichen Umgehung einer Abrechnung durch Auftragsrückzug.

Im Nichterfolgsfall werden nur die Platzierungsgebühr sowie die effektiven Auslagen verrechnet.

7 Abrechnung

Für die Mandatserteilung verrechnet EHS eine Platzierungsgebühr, welche mit der ersten Abrechnung in Rechnung gestellt wird.

Die Abrechnung der Erfolgsprovision erfolgt fallweise umgehend nach Zahlungseingang bzw. bei kleineren Beträgen nach Abschluss des Inkassomandates. Rechnungen sind innert 10 Tagen zahlbar.

Bei EHS eingehende Zahlungen werden innert 10 Tagen weitergeleitet, wobei entstandene Inkassokosten direkt verrechnet werden. Ebenso können sonstige Forderungen der EHS gegenüber der Auftraggeberin verrechnet werden.

Entstandene Kosten und Gebühren werden umgehend abgerechnet.

8 Beendigung der Zusammenarbeit und Änderungen des Inhaltes

EHS ist berechtigt, das Auftragsverhältnis nach vorheriger Abmahnung zu kündigen, wenn der Auftraggeberin nach Auftragserteilung eigenmächtig ohne die schriftliche Zustimmung von EHS mit dem Schuldner verhandelt oder weiterhin gegen ihn vorgeht. Ebenso besteht ein einseitiges Kündigungsrecht, wenn die Auftraggeberin ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Kündigt EHS aus einem der vorgenannten oder einem sonstigen wichtigen Grund, wird die Auftraggeberin in diesem Fall für die aufgelaufenen Kosten und/oder die entgangenen Erfolgsprovisionen haftbar. Dies gilt nicht bei einer Mandatsniederlegung durch die EHS.

Die EHS kann jederzeit den Inhalt des Inkassovertrages (insbesondere auch die Tarife) ändern.

Vertragsänderungen entfalten jeweils erst auf folgende, neue Aufträge Wirkung.

Die EHS kann Aufträge ohne Angabe von Gründen ablehnen oder das Einziehungsverfahren Inkassoverfahren einstellen.

9 Datenschutz

Alle Aufträge werden unter Beachtung des Bundesgesetzes über den Datenschutz übernommen.

10 Gerichtsstand und Anwendbares Recht

Streitigkeiten aufgrund eines Inkassoauftrages unterliegen Schweizer Recht. Es gilt der Gerichtsstand am Sitz der EHS.